



Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 4 NuWG

Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren.

Meldepflichtig sind insbesondere Ereignisse wie

- sexuelle Übergriffe,
- Körperverletzungen,
die polizeiliche Ermittlungen oder ärztliche Behandlungen erforderlich machen,
- ungeklärte Todesfälle,
- Übergriffe von Mitarbeitern sowie
- Stürze mit behandlungsbedürftigen Folgen
(ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt).

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- | | |
|--|--|
| 1. Was ist vorgefallen? | ▶ (Darstellung des Ereignisses/Sachverhalts) |
| 2. Wann? | ▶ (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit) |
| 3. Wo? | ▶ (Ort, Einrichtungsteil) |
| 4. Wer war beteiligt? | |
| 5. Welche (Sofort-) Maßnahmen wurden eingeleitet? | |
| 6. Wer wurde informiert? | ▶ (Angehörige, gesetzliche Betreuer, usw.) |
| 7. Wurde die Polizei/Staatsanwaltschaft eingeschaltet? | ▶ (Dienststelle, wann, durch wen, Tagebuch-Nr) |
| 8. Liegen Anfragen der Presse vor? | |
| 9. Angaben zu Ansprechpartner/in, Kontaktdaten | ▶ (Telefon, Email) |